

## MAROKKO

### **Gesetz Nr. 76-17 über den Pflanzenschutz, verabschiedet durch Dahir Nr. 1.21.66 vom 14. Juli 2021**

(Loi N°76-17 relative à la protection des vegetaux;

القانون رقم 76.17 المتعلق بحماية النباتات الصادر بتنفيذه الظهير الشريف رقم 1.21.66 الصادر في 3 ذي الحجة 1442 ( 14 يوليو 2021 ) .

Quelle: <https://docs.wto.org>, aufgerufen am 08.10.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen und Arabischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 14.06.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Gesetz Nr. 76-17 über den Pflanzenschutz**

#### **Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **ARTIKEL 1**

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Schutz der Pflanzen vor Schädlingen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck legt sie den Rahmen für die ständige Überwachung der Pflanzengesundheit im Staatsgebiet fest und bestimmt die Regeln für die Vorbeugung, Überwachung, Kontrolle und Bekämpfung der genannten Schädlinge.

##### **ARTIKEL 2**

Für die Zwecke dieses Rechtsakts und der zu seiner Durchführung erlassenen Texte gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) **Pflanzen:** lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und Keimplasma;
- 2) **Pflanzenerzeugnisse:** nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen hervorrufen können;
- 3) **Schädling:** alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.
- 4) **geregelter Schädling:** ein Quarantäneschädling oder ein geregelter Nicht-Quarantäneschädling;
- 5) **Quarantäneschädling:** ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt;
- 6) **Nicht-Quarantäneschädling:** Schädling, der für ein Gebiet kein Quarantäneschädling ist;

- 7) **Organismus für den biologischen Pflanzenschutz:** ein natürlicher Feind, Antagonist oder Konkurrent oder anderer Organismus, der zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt wird
- 8) **Schutzgebiet:** ein Gebiet, das frei von bestimmten geregelten Schädlingen ist, die in anderen Gebieten des Staatsgebiets vorkommen können und in dem aufgrund ungünstiger ökologischer Bedingungen die Gefahr der Ansiedlung solcher Organismen besteht;
- 9) **Andere Gegenstände:** Ladungsträger, Verpackungen, Behältnisse und Beförderungsmittel sowie alle anderen Gegenstände oder Materialien, einschließlich landwirtschaftlicher Geräte, die als Träger für Schädlinge oder als Mittel zu deren Verbreitung dienen können.
- 10) **Gebiet:** ein amtlich festgelegtes Land, ein Teil eines Landes, mehrere Länder oder deren Teile.

Darüber hinaus haben die in den anderen in diesem Gesetz und in den zu seiner Anwendung erlassenen Texten verwendeten Fachausdrücke die Bedeutung, die in den Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens, das am 6. Dezember 1951 in Rom geschlossen und durch Dahir Nr. 1-73439 vom 8. Januar 1974 veröffentlicht wurde, sowie in den vom Sekretariat des genannten Übereinkommens erlassenen Internationalen Standards für Pflanzenschutzgesundheitsliche Maßnahmen vorgesehen ist.

### ARTIKEL 3

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Schädlinge, Organismen für den biologischen Pflanzenschutz, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die eingeführt, ausgeführt, erzeugt oder im Staatsgebiet in Verkehr gebracht oder durchgeführt werden, sowie für jede Person, die im Zusammenhang mit den genannten Organismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, sei es auch nur vorübergehend.

### ARTIKEL 4

Die zuständige Behörde sorgt für eine ständige Überwachung der Pflanzengesundheit im Staatsgebiet. Zu diesem Zweck ergreift sie alle Maßnahmen, um unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten epidemiologische Daten und Informationen zu erheben, zu verarbeiten und zu verbreiten, die der Bewertung pflanzengesundheitlicher Risiken und der Entscheidungsfindung dienen.

### ARTIKEL 5

Es wird ein nationaler Notfallplan für die Pflanzengesundheit, nachstehend "Notfallplan" genannt, aufgestellt, um den allgemeinen Rahmen für die Vorbereitung auf und die Bekämpfung der Gefahren festzulegen, die von bestimmten Schädlingen ausgehen, die in das Staatsgebiet oder in einen Teil davon eindringen, sich dort ansiedeln oder vermehren können oder die aufgrund ihrer Art, Neuartigkeit, Persistenz oder des invasiven Charakters dem Pflanzenbestand schaden.

...

### ARTIKEL 6

Die zuständige Behörde trifft alle Maßnahmen, die sie für die Überwachung, Verhütung, Kontrolle und Bekämpfung von Schädlingen für erforderlich hält. Zu diesem Zweck kann sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften:

- alle erforderlichen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen treffen, um das Auftreten, Wiederauftreten oder die Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern, die dem Pflanzenbestand schaden können oder deren Entwicklung katastrophale Folgen haben könnte;
- Programme zur Bekämpfung und/oder Tilgung von Schädlingen entwickeln oder umsetzen;
- besondere Maßnahmen für "Schutzgebiete" vorsehen.

#### **ARTIKEL 7**

Jeder Unternehmer, der im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit – wenn auch nur vorübergehend - Schädlinge oder Organismen für die biologische Bekämpfung oder Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände erzeugt oder hält, muss in ein zu diesem Zweck erstelltes und von der zuständigen Behörde geführtes Register eingetragen werden. Das Register muss jederzeit für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gewerbetreibende können jedoch von der Eintragung in das vorgenannte Register befreit werden, wenn sie

- a) ausschließlich und unmittelbar kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen auf andere Weise als im Fernabsatz an einen Endverbraucher liefern;
- b) ausschließlich und unmittelbar kleine Mengen von Saatgut oder Pflanzen für den privaten Gebrauch an einen Endverbraucher liefern;
- c) eine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ausüben, die sich auf deren Beförderung im Auftrag anderer Unternehmer beschränkt;
- d) eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die ausschließlich die Beförderung von Waren aller Art unter Verwendung von Holzverpackungsmaterial auf dem Staatsgebiet umfasst.

Die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung und die Befreiung von der Eintragung in das Register sowie für die Führung des Registers und seine Einsichtnahme werden durch Verordnung festgelegt.

## **KAPITEL II GEREGELTE SCHÄDLINGE**

### **Abschnitt 1. Quarantäneschädlinge**

#### **ARTIKEL 8**

Die Einschleppung, Haltung, Beförderung, Verwendung, Vermehrung, der Umgang mit oder die Freisetzung in die Umwelt von Quarantäneschädlingen in jedem Stadium ihrer Entwicklung ist verboten.

Die Liste der Quarantäneschädlinge wird durch Verordnung festgelegt.

#### **ARTIKEL 9**

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 8 dieses Gesetzes kann die zuständige Behörde auf Antrag der betreffenden natürlichen oder juristischen Person das Verbringen eines Quarantäneschädlings in das Staatsgebiet, dessen Haltung, Beförderung, Verwendung, Vermehrung oder den Umgang damit für wissenschaftliche Zwecke oder zur genetischen Prüfung oder

Verbesserung, Sortenzüchtung oder Ausstellung genehmigen, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Personen, die an den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Schädling beteiligt sind, verfügen über angemessene wissenschaftliche und technische Qualifikationen;
- b) das Verbringen des betreffenden Schädlings in das Staatsgebiet, dessen Beförderung, Verwendung, Vermehrung oder der Umgang damit führt nicht zu dessen Ausbreitung;
- c) die Lagerungs- und Sicherheitseinrichtungen für den betreffenden Schädling, die Orte des Empfangs, der Vermehrung und des Umgangs damit sowie die für sein Verbringen verwendeten Mittel wurden von der zuständigen Behörde im Voraus zu diesem Zweck zugelassen.

Im Falle einer Exposition dürfen nur Quarantäneschädlinge zugelassen werden, die dauerhaft inaktiv gemacht wurden.

#### **ARTIKEL 10**

Vor der Erteilung der in Artikel 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Genehmigung prüft die zuständige Behörde...

#### **ARTIKEL 11**

Die in vorgenanntem Artikel 9 vorgesehene Genehmigung wird nach dem durch Verordnung festgelegten Muster erstellt. Sie enthält Angaben zum oder zu den Vorgängen, für die sie ausgestellt wird, sowie alle erforderlichen Angaben zur Identifizierung des Genehmigungsinhabers, des betreffenden Schädlings, des Ursprungs- und des Bestimmungsortes sowie der technischen und sicherheitstechnischen Bedingungen, unter denen die genannten Vorgänge durchgeführt werden müssen.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und darf nur für den betreffenden Schädling und für den oder die Vorgänge verwendet werden, für die sie erteilt wurde.

#### **ARTIKEL 12**

Die Genehmigung wird in einem Original und so vielen Kopien wie nötig erstellt, von denen eine dem betreffenden Schädling bei seiner Verbringung in das Staatsgebiet und während seiner Beförderung, Haltung, Verwendung, Vermehrung oder des Umgangs damit beigelegt ist. Sie ist bei jeder Aufforderung durch die in Artikel 49 dieses Gesetzes vorgesehenen Bevollmächtigten vorzulegen.

Kann der Genehmigungsinhaber die Genehmigung nicht mehr unter den geforderten Bedingungen nutzen, informiert er unverzüglich die zuständige Behörde.

...

#### **ARTIKEL 13**

Bei unbeabsichtigtem Entweichen von Schädlingen ...

#### **ARTIKEL 14**

Die Genehmigung wird entzogen, wenn sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass eine oder mehrere der Bedingungen, auf deren Grundlage sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind, oder wenn der Genehmigungsinhaber die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen nicht einhält.

In diesem Fall trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung des betreffenden Schädlings, nach den in der Verordnung festgelegten Verfahren, um seine Ausbreitung im Staatsgebiet zu verhindern.

#### **ARTIKEL 15**

Nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsarbeiten, der genetischen Verbesserung oder der Sortenzüchtung...

#### **ARTIKEL 16**

Die in Artikel 9 Buchstabe e dieses Gesetzes genannte Genehmigung...

### **Abschnitt 2. Nicht-Quarantäne-Schädlinge**

#### **ARTIKEL 17**

Das Verbringen von Nicht-Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet, deren Beförderung, Verwendung, Vermehrung, der Umgang damit oder deren Freisetzung in die Umwelt kann unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium der Genehmigung durch die zuständige Behörde unterliegen.

Die Bedingungen und Modalitäten für die Erteilung, die Verwendung und den Entzug der oben genannten Genehmigung werden durch Verordnung festgelegt.

### **KAPITEL III**

## **ORGANISMEN FÜR DIE BIOLOGISCHE BEKÄMPFUNG**

...

### **KAPITEL IV**

## **ÜBERWACHUNG DER PFLANZENGESUNDHEIT**

...

#### **Artikel 26**

Jede Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände besitzt, muss, wenn sie das Vorhandensein eines Schadorganismus an oder in diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen feststellt oder einen begründeten Verdacht auf ein solches Vorhandensein hat, dies unverzüglich der zuständigen Behörde melden.

Die gleiche Meldung kann auch von jeder anderen Person abgegeben werden.

Der Meldende teilt der zuständigen Behörde auf Verlangen alle ihm vorliegenden Informationen mit.

...

### **KAPITEL V**

## **PFLANZENGESUNDHEITLICHE KONTROLLE VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN**

### **Abschnitt 1. Pflanzengesundheitliche Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr**

#### **ARTIKEL 35**

Das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr gilt für:

- 1) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die mit einem der in Artikel 8 dieses Gesetzes aufgeführten Quarantäneschädlingen befallen sind oder aus Befallsgebieten für diesen Schädling stammen;
- 2) pflanzliches Vermehrungsmaterial, das einen höheren als den durch Verordnung festgelegten zulässigen Befall mit Nichtquarantäne-Schädlingen unter Berücksichtigung des Schädlings und der betreffenden Pflanzen oder bei Herkunft aus Befallsgebieten für die betreffenden Schädlinge aufweist;
- 3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder pflanzliches Vermehrungsmaterial, bei denen aufgrund fehlender oder unzureichender pflanzengesundheitlicher Daten über ihren Herkunftsort die Gefahr besteht, dass sie Quarantäneschädlinge beherbergen;
- 4) bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die in einer Liste aufgeführt sind, die von der zuständigen Behörde aufgrund einer vorläufigen Analyse der von ihnen möglicherweise ausgehenden pflanzengesundheitlichen Risiken erstellt wurde;
- 5) Pflanzen, die zu Pflanzenarten gehören, deren Entwicklung invasiv sein kann;
- 6) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit starkem Schädlingsbefall;
- 7) Holzverpackungsmaterial, das die Anforderungen des einschlägigen ISPM nicht erfüllt, unabhängig davon, ob diese Verpackungen leer eingeführt oder zur Verpackung eingeführter Waren verwendet werden.

Handelt es sich jedoch um Pflanzen gemäß den Nummern 1, 2, 5 oder 6 dieses Artikels, die zu Forschungs-, Versuchs-, gentechnischen, Züchtungs- oder Ausstellungszwecken eingeführt werden, so kann diese Einfuhr von der zuständigen Behörde unter den Bedingungen und in der Weise genehmigt werden, die in Kapitel II dieses Gesetzes vorgesehen sind.

Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die in der Auflistung dieses Artikels unter Nummer 4 aufgeführt sind, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß den durch Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren.

#### **ARTIKEL 36**

Für die Einfuhr von pflanzlichem Vermehrungsmaterial ist eine Genehmigung erforderlich, die von der zuständigen Behörde auf Antrag des Einführers gemäß den durch Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren erteilt wird.

Neben den Angaben zur Identifizierung des Antragstellers und des Empfängers des pflanzlichen Vermehrungsmaterials sind in der Genehmigung insbesondere die betreffende Pflanzenart und/oder Sorte, die Mengen, der Herkunftsort, die gegebenenfalls geltenden besonderen Anforderungen und deren Gültigkeitsdauer anzugeben.

Die zuständige Behörde bewertet gegebenenfalls vor der Ausstellung der oben genannten Genehmigung die pflanzengesundheitlichen Risiken des Ausfuhrlandes.

Das Verfahren zur Durchführung dieser Bewertung ist durch Verordnung festzulegen.

#### **ARTIKEL 37**

Jede Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, ob eingeführt oder durchgeführt, kann an den Grenzübergangsstellen einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung

unterzogen werden, auch wenn für sie kein Pflanzengesundheitszeugnis bzw. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr gemäß Artikel 41 dieses Gesetzes erforderlich ist.

Diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur über eine Grenzübergangsstelle eingeführt oder durchgeführt werden, die in dem zu diesem Zweck durch Verordnung festgelegten Verzeichnis aufgeführt ist.

### **ARTIKEL 38**

Die in Artikel 37 dieses Gesetzes vorgesehene pflanzengesundheitliche Untersuchung soll sicherstellen, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die eingeführt oder durchgeführt werden, die Ausbreitung von Schädlingen im Staatsgebiet nicht begünstigen. Sie umfasst eine Dokumentenkontrolle und gegebenenfalls eine Warenuntersuchung und Laboruntersuchung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände.

Die technischen Bedingungen und Verfahren, unter denen die pflanzengesundheitliche Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durchgeführt wird, sowie die Verfahren für ihre Durchführung durch das Staatsgebiet und die Probenahme werden durch Verordnung festgelegt.

### **ARTIKEL 39**

Stellt sich bei der vorgenannten pflanzengesundheitlichen Untersuchung heraus, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände die für sie geltenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen nicht erfüllen, so ergreift die zuständige Behörde nach den durch Verordnung festgelegten Verfahren unverzüglich die erforderlichen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, insbesondere deren Behandlung oder Einbehaltung bis zur Vorlage der Testergebnisse oder gegebenenfalls deren Entsorgung, Vernichtung oder Zurückweisung.

Die vorgenannten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen werden bei Einhalten der erforderlichen Biosicherheitsauflagen vom Unternehmer oder bei Nichteinhalten durch die zuständige Behörde auf Kosten und Risiko des von der Einfuhr oder Durchführung betroffenen Unternehmers durchgeführt.

### **ARTIKEL 40**

Wird bei der pflanzengesundheitlichen Untersuchung der Sendung:

- 1) einer der in Artikel 8 dieses Gesetzes aufgeführten Quarantäneschädlinge festgestellt, so werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in der Sendung nicht zur Einfuhr oder Durchführung durch das Staatsgebiet zugelassen. Die betreffende Sendung wird gemäß Wahl des Empfängers oder seines Bevollmächtigten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der zu seiner Anwendung erlassenen Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.
- 2) ein anderer als der in Punkt 1 dieses Artikels genannte Schädling festgestellt, so können die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in dieser Sendung einer geeigneten und angemessenen Behandlung unterzogen werden, bevor sie zur Einfuhr oder Durchführung durch das Staatsgebiet zugelassen werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die aufgrund ihrer Art, Aufmachung, ihres vegetativen Zustands oder ihrer Herkunft Träger der in Punkt 2 dieses Artikels genannten Schädlinge sein können, können ebenfalls der in Punkt 2 genannten Behandlung unterzogen werden.

## ARTIKEL 41

Unbeschadet anderer in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehener Dokumente ist Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen bei der Einfuhr ein Pflanzengesundheitszeugnis bzw. ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigefügt, das von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes gemäß den Bestimmungen des oben genannten Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens ausgestellt wurde, und sie müssen gegebenenfalls die in den für sie geltenden besonderen Vorschriften vorgesehenen Markierungen, Angaben oder Etiketten tragen.

Bei der Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände, deren Liste durch Verordnung festgelegt wird, kann jedoch auf die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr verzichtet werden. Bei der Erstellung der Liste werden insbesondere die Art der genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, deren Sorte, Ursprung oder Bestimmungsort im Staatsgebiet berücksichtigt.

Das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr enthält die in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen zusätzlichen Erklärungen für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, deren Liste durch Verordnung festgelegt wird.

Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände bei der Einfuhr genügen müssen, werden durch Verordnung festgelegt.

## ARTIKEL 42

Das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr kann zurückgewiesen werden oder es können zusätzliche Informationen verlangt werden, wenn

- 1) das Zeugnis nicht nach dem Muster des einschlägigen ISPM ausgestellt wurde oder es nicht die Anforderungen dieses Standards erfüllt oder nicht den Sichtvermerk der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes trägt;
- 2) dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- 3) die in Artikel 41 dieses Gesetzes genannten zusätzlichen Erklärungen nicht in das Zeugnis eingetragen oder ihm nicht beigefügt oder unvollständig sind;
- 4) die Angaben im Zeugnis oder in den zusätzlichen Erklärungen widersprüchlich, unstimmig, durchgestrichen oder überschrieben sind oder nicht der betreffenden Sendung entsprechen.

Wird das betreffende Zeugnis zurückgewiesen, so werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nach Wahl des Empfängers oder seines Bevollmächtigten zurückgewiesen oder vernichtet.

### **Abschnitt 2. Pflanzengesundheitliche Kontrolle im Staatsgebiet**

...

### **Abschnitt 3. Pflanzengesundheitliche Kontrolle bei der Ausfuhr**

...

**Kapitel VI**  
**SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

**ARTIKEL 46**

Alle Geräte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln...

**ARTIKEL 47**

Die Durchführung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 28 dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, darf nicht zu einer Entschädigung führen, auch wenn sie die Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen zur Folge hat.

Bei den in Artikel 28 Punkt 7 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen kann jedoch eine Entschädigung unter den Bedingungen und in der Weise gewährt werden, die in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

**ARTIKEL 48**

Die Kosten, die der zuständigen Behörde für die Vernichtung von Schädlingen, Organismen für die biologische Bekämpfung, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen entstehen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Unternehmern, seien es natürliche oder juristische Personen, zu tragen sind, stellen Schulden gegenüber dem Staat dar und werden nach den geltenden Rechtsvorschriften beigetrieben.

**Kapitel VII**  
**PFLANZENSCHUTZREGIME UND VERFAHREN**

**ARTIKEL 49**

...

**ARTIKEL 50**

Zur Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften können die in Artikel 49 dieses Gesetzes genannten Bediensteten...

**ARTIKEL 51**

Wird ein Verstoß festgestellt, so ist unverzüglich ein Protokoll über den Verstoß zu erstellen, das von dem Bediensteten, der das Protokoll erstellt hat, und von der oder den für den Verstoß verantwortlichen Personen datiert und ordnungsgemäß unterzeichnet ist.

Verweigert der/die Zuwiderhandelnde(n) die Unterschrift oder ist er/sie nicht in der Lage, sie zu leisten, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

Eine Kopie des amtlichen Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden unverzüglich ausgehändigt.

**ARTIKEL 52**

Alle Protokolle über Verstöße sind nach dem durch Verordnung festgelegten Muster zu erstellen und enthalten Angaben:

- 1) zur Identifizierung des/der Zuwiderhandelnden;
- 2) zur Identität des Bediensteten, der das Protokoll erstellt hat;

- 3) zu Datum, Uhrzeit und Ort der Protokollaufnahme;
- 4) zur Bestimmung der Schädlinge, Organismen für die biologische Bekämpfung, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände bzw. des Spritzgeräts, die gegebenenfalls in Zusammenhang mit dem Verstoß stehen;
- 5) zur Art des Verstoßes;
- 6) zu gegebenenfalls Einbehalt oder Beschlagnahme;
- 7) zu gegebenenfalls konsultierten Unterlagen;
- 8) zu allen Maßnahmen, die bei der Untersuchung des Verstoßes getroffen wurden.

Sofern die Umstände es zulassen, werden in dem Protokoll auch die Aussagen aller am Ort des Verstoßes anwesenden Personen festgehalten, deren Zeugenaussage von Bedeutung ist.

Wird eine Probe entnommen, so ist dies im Protokoll über den Verstoß unter Bezugnahme auf den Probenahmebericht gemäß Artikel 53 dieses Gesetzes anzugeben.

#### **ARTIKEL 53**

Über jede entnommene Probe wird ein Bericht ... erstellt.

Die Entnahme einer Probe gibt dem Eigentümer oder Besitzer der Partie, aus der die Probe entnommen wird, keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### **ARTIKEL 54**

Die entnommenen Proben ...

Jedes Ergebnis, dessen Schlussfolgerungen eine der beteiligten Seiten nicht zufrieden stellen, kann auf Antrag dieser Partei Gegenstand eines zweiten Gutachtens sein.

Die Kosten für den Test und ein etwaiges Gegengutachten gehen im Falle einer Verurteilung zu Lasten des Verurteilten.

#### **ARTIKEL 55**

Das Original der in den Artikeln 51 und 53 dieses Gesetzes genannten Protokolle ist der zuständigen Staatsanwaltschaft innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen ab dem Datum der Erstellung des letzten Dokuments, das den genannten Protokollen gegebenenfalls beizufügen ist, zu übermitteln.

#### **ARTIKEL 56**

Die in den Artikeln 51 und 53 dieses Gesetzes vorgesehenen Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils als authentisch.

### **Kapitel VIII VERSTÖSSE UND SANKTIONEN**

#### **ARTIKEL 57**

Unbeschadet der schwereren Strafen gemäß Strafgesetzbuch wird mit einer Geldstrafe von 50.000 Dirhams bis 300.000 Dirhams bestraft,

- 1) wer ohne die in Artikel 9 dieses Gesetzes vorgesehene Genehmigung oder mit einer Genehmigung, die widerrufen wurde oder deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder die für einen anderen Genehmigungsinhaber ausgestellt wurde, oder mit einer Genehmigung, die für

andere Schädlinge oder für andere Tätigkeiten als die, für die sie ausgestellt wurde, verwendet wird, Quarantäneschädlinge in das Staatsgebiet einführt, hält, in Verkehr bringt, verwendet, vermehrt oder damit umgeht. Darüber hinaus werden die Quarantäneschädlinge auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden vernichtet.

- 2) wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 9 dieses Gesetzes Quarantäneschädlinge in die Umwelt freisetzt;
- 3) wer Lagerungs- und Sicherheitseinrichtungen für Quarantäneschädlinge oder Orte für die Aufnahme, Vermehrung und den Umgang mit oder Verbringungsmöglichkeiten für solche Schädlinge verwendet, ohne über die in Artikel 9 Buchstabe c dieses Gesetzes vorgesehene Genehmigung zu verfügen oder mit einer Genehmigung, die entzogen wurde oder deren Gültigkeit abgelaufen ist;
- 4) wer entgegen den Bestimmungen des Artikels 35 dieses Gesetzes Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in das Staatsgebiet einführt oder im Staatsgebiet verbringt, ohne die in dem genannten Artikel vorgesehene Genehmigung oder Vorabgenehmigung zu besitzen, oder deren Genehmigung zurückgezogen wurde oder deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, oder deren Genehmigung oder Vorabgenehmigung für andere Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände oder für einen anderen Ursprung oder für einen anderen Unternehmer erteilt wurde;

...

#### **ARTIKEL 58**

Unbeschadet der schwereren Strafen gemäß Strafgesetzbuch wird mit einer Geldstrafe von 10.000 Dirhams bis 100.000 Dirhams bestraft:

- 1) wer Organismen für die biologische Bekämpfung in das Staatsgebiet einführt, erzeugt, damit umgeht, in Verkehr bringt oder in die Umwelt freisetzt oder ausführt, ohne die in Artikel 17 dieses Gesetzes vorgesehene Genehmigung zu besitzen oder mit einer Genehmigung, die zurückgezogen oder ausgesetzt wurde oder deren Gültigkeit abgelaufen ist oder die für einen anderen Genehmigungsinhaber ausgestellt wurde oder für ein andere Organismen für die biologische Bekämpfung verwendet wird als die, für die sie ausgestellt wurde. Darüber hinaus werden die betreffenden Organismen für die biologische Bekämpfung auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden vernichtet,
- 2) wer die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zur Durchführung der gegebenenfalls gemäß Artikel 27, 28 bzw. 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen nicht einhält,
- 3) jeder Unternehmer, der pflanzliches Vermehrungsmaterial ohne die in Artikel 36 dieses Gesetzes vorgesehene Genehmigung oder mit einer abgelaufenen oder für anderes als das in der genannten Genehmigung genannte pflanzliches Vermehrungsmaterial oder für einen anderen Unternehmer oder einen anderen Herkunftsort erteilten Genehmigung einführt,
- 4) wer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die er einführt oder im Staatsgebiet verbringt, der in Artikel 37 dieses Gesetzes vorgesehenen pflanzengesundheitlichen Untersuchung vorenthält,

...

## **ARTIKEL 59**

Eine Freiheitsstrafe von 3 bis zu einem (1) Jahr und einer Geldstrafe von 5.000 bis 10.000 Dirham oder nur eine dieser beiden Strafen erhält, wer die Kontrollen und Untersuchungen der in Artikel 49 dieses Gesetzes genannten Bediensteten behindert oder sich ihnen widersetzt.

## **ARTIKEL 60**

Im Falle eines erneuten Verstoßes werden die oben genannten Freiheits- und Geldstrafen auf das Doppelte erhöht.

Jede Person, die innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Jahren nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung eine neue Straftat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begeht, gilt als Wiederholungstäter.

Bei Mehrfachverstößen gelten die Geldbußen für jeweils jeden begangenen Verstoß.

## **Kapitel IX**

### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN ARTIKEL 61**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tag der Veröffentlichung der zu ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften im Amtsblatt in Kraft.

## **ARTIKEL 62**

Mit dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- 1) Dahir vom 20. September 1927 über die Pflanzenpolizeiliche Bestimmungen bei Ein-, Aus- und Durchfuhr, in der geänderten und ergänzten Fassung;
- 2) Dahir vom 16. Oktober 1939 über Bestimmungen für die Einfuhr von Körnerbaumwolle, Baumwollkulturen, in der geänderten und ergänzten Fassung;
- 3) Dahir vom 24. Dezember 1949 über die Kontrolle der Erzeugung, des Inverkehrbringens, der Verbringung und des Anbaus bestimmter Pflanzen;
- 4) Dahir vom 17. November 1950 über die Durchführung von Amts wegen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen.

Die Texte, die zur Anwendung der oben genannten Texte erlassen wurden, bleiben jedoch bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.